

Benutzungsordnung

Benutzerkreis

Die Bibliothek Wettswil ist während der Öffnungszeiten für alle zugänglich.

Administration

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist.

Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzungsausweises sind mitzuteilen.

Benutzung

Die Anzahl der Medien, die ausgeliehen werden können, ist nicht beschränkt.

Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen mit der Schülerkarte max. 12 Medien ausleihen, davon keine DVD's, CD-ROM's und Nintendo DS-Spiele.

Die maximale Ausleihdauer beträgt für Bücher und Hörbücher vier Wochen, für Musik-CD's, Kassetten, Spiele, Zeitschriften, CD-ROM's und Nintendo DS-Spiele zwei Wochen, für DVD's eine Woche.

Eine dreimalige Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.

Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien liegen 7 Tage zur Abholung bereit. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, verfällt die Reservation.

Medien, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, können über die Regionalbibliothek in Affoltern kostenlos bezogen werden, falls sie dort vorhanden sind.

Gebühren/Kosten

Für die Ausleihe wird eine Jahresgebühr erhoben. Es fallen keine weiteren Ausleihgebühren an.

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt.

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

Haftung

Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet, sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, indem sie empfangen wurden. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet.

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Sanktionen/Rechtsweg

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an die Primarschulpflege möglich. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Schlussbestimmungen

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Wettswil, Dezember 2011

Die Bibliotheksleitung